

Merkblatt

„Angehörige“

Merkblatt zur Definition von „Familienangehörigen“ im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 1 Strafgesetzbuch (StGB)

Gemäß den Richtlinien über die Förderung unternehmerischen Know-hows können Beratungen von Angehörigen im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB nicht gefördert werden.

Hierzu zählen:

- Verwandte und Verschwägte gerader Linie
- der Ehegatte
- der Lebenspartner
- der Verlobte, auch im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes
- Geschwister
- Ehegatten oder Lebenspartner der Geschwister
- Geschwister der Ehegatten oder Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn die Ehe oder die Lebenspartnerschaft, welche die Beziehung begründet hat, nicht mehr besteht oder wenn die Verwandtschaft oder Schwägerschaft erloschen ist
- Pflegeeltern und Pflegekinder